

„Bismarcks politisches Erbe? Er hinterließ eine Nation ohne alle und jede politische Erziehung, tief unter dem Niveau, welches sie in dieser Hinsicht zwanzig Jahre vorher bereits erreicht hatte. Und vor allem eine Nation ohne allen und jeden politischen Willen, gewohnt, daß der große Staatsmann an ihrer Spitze für sie die Politik schon besorgen werde . . . eine Nation, daran gewöhnt, unter der Firma der „monarchischen Regierung“ fatalistisch über sich ergehen zu lassen, was man über sie beschloß, . . . Eine politische Tradition dagegen hinterließ der große Staatsmann überhaupt nicht. Innerlich selbständige Köpfe und vollends Charaktere hatte er weder herangezogen noch auch nur ertragen.“

Weber wies darauf hin, daß die „naiv-moralisierende Legende unserer unpolitischen Literaten“ — wie er die amtliche Staatslehre des bismarck-wilhelminischen Reiches nennt — unfähig, die realen Zusammenhänge zu durchschauen, Wirkung und Ursache zu scheiden, die Machtlosigkeit des Parlaments damit erklärt und gerechtfertigt hat, daß es neben der gottbegnadeten kaiserlichen Regierung und ihrem Beamtenapparat minderwertig und unfähig sei. Er deckte die verrenkte staatswissenschaftliche Logik der monarchistischen Apologeten und die Haltlosigkeit ihrer Argumente auf, indem er darlegte, daß nicht die Machtlosigkeit ihre Ursache in der Unfähigkeit habe, sondern umgekehrt, die politische Unfähigkeit die Folge der politischen Machtlosigkeit sei. Denn nur wo politische Macht ist, kann politische Tätigkeit und damit politische Fähigkeit sich entfalten:

„Höchst einfache Tatsachen und Erwägungen zeigen aber den wirklichen Sachverhalt, der sich übrigens für jeden nüchtern Denkenden von selbst versteht. Denn darauf: ob große Probleme in einem Parlament nicht nur beredet, sondern maßgeblich entschieden werden — ob also etwas und wieviel darauf ankommt, was im Parlament geschieht, oder ob es nur der widerwillig geduldete Bewilligungsapparat einer herrschenden Bürokratie ist, stellt sich die Höhe oder Tiefe seines Niveaus ein.“<sup>4)</sup>

Hier war erbarmungslos mit der These der amtlichen Staatslehre gebrochen, daß die hergebrachte autoritär-bürokratische Staats-, Verwaltungs- und Rechtsform gleichsam die natürlich gegebene sei. Das Wesen des Staates als reines Herrschaftsinstrument war wieder dargetan. Der autoritär-bürokratische Staat bleibt bestehen, solange sich keine Demokratie entwickelt; er verschwindet in demselben Maße, wie diese sich entwickelt, wie das Volk zur Selbstorganisation des gesellschaftlichen Lebens schreitet. Die bürokratische Verwaltungsform ist der Ausdruck eines Dualismus von Staat und Volk. Die Demokratie hat diesen Dualismus zu überwinden. Sie ist verwirklicht, wenn die von unten aufsteigenden Kräfte durch die Volksvertretung die selbstherrliche Form des Staatsapparates als eine ihr fremde Schale zerbrochen, ihr eigenes Dasein zur Herrschaft gebracht, sich als Staat konstituiert haben. Daraus zog Weber den Schluß:

„Wer überhaupt die Zukunftsfrage der deutschen Staatsordnung anders stellt als dahin: Wie macht man das Parlament fähig zur Macht?, der stellt sie von vornherein falsch. Denn alles andere ist Nebenwerk.“

Das war eine klare Erkenntnis des Antagonismus, der inneren Widersprüchlichkeit unseres traditionellen Staatswesens: demokratische Volksbewegung auf der einen, bürokratische Staatsmaschinerie auf der anderen Seite. Das aber war zugleich eine konkrete Aufgabenstellung für den Ausbau der Demokratie: Liquidierung des alten Staatsapparates, Herstellung der Parlements-herrschaft und damit Entfaltung des politischen Lebens.

### III

Es ist bekannt, daß in der ersten deutschen Republik — der Weimarer Republik — das Parlament (der Reichstag) die hier geforderte zentrale Machtstellung nicht einnahm, daß also die Weimarer Verfassung dieses Problem, das „Parlament fähig zur Macht“ zu machen, nicht gelöst hat. Die Verlagerung des entscheidenden

staatspolitischen und staatsorganisatorischen Einflusses? auf die Volksvertretung wurde nicht vollzogen. Die Weimarer Republik war eine „Präsidentenrepublik“ und keine „Parlamentsrepublik“. Höchstes Organ war der Reichspräsident als die Spitze der Exekutive des Staatsapparates, nicht die Volksvertretung als die Repräsentation der politischen Parteien des Volkes.

Machtlosigkeit des Parlaments war die Wurzel des Versagens der Weimarer Verfassung; die Demokratie kam in der Weimarer Republik eben aus diesem Grunde nicht zum Durchbruch. Obwohl der Reichspräsident aus der allgemeinen Volksabstimmung hervorging, war er doch keine demokratische Institution. Wesentlich war nicht die Art seiner Ernennung, sondern die ihm nach dem Verfassungsmechanismus zukommende Funktion: er war der Repräsentant eines — auf ganz bestimmten Grundlagen beruhenden — Staatsapparates. Der Sinn der Schaffung des selbständigen Reichspräsidenten neben dem Parlament war eben der, diesen Staatsapparat aufrecht zu erhalten. Es war eine verhängnisvolle Illusion der Demokraten in der Weimarer Nationalversammlung, daß sie glaubten, die Berufung des Reichspräsidenten durch Volksabstimmung garantiere die demokratische Umgestaltung des alten Staatsapparates. Die Präsidentschaft Eberts zeigte deutlich, daß der Reichspräsident keineswegs der Herr, sondern nur das Ausführungsorgan — der Gefangene — des bürokratischen Apparates war. Damit war das faktische Übergewicht des alten Staatsapparates und der alten Mächte, die dieser repräsentierte, verfassungsrechtlich konstituiert, womit es den großen demokratischen Parteien der Mitte und der Linken unmöglich gemacht war, durch die Volksvertretungen die entscheidenden Reformen durchzuführen, die die demokratische Umgestaltung des gesellschaftlichen und des staatlichen Lebens erforderte. Der Reichstag verfügte nicht über ein eigenständiges Vollzugsorgan; die staatliche Exekutive blieb in der Hand des alten Staatsapparates. Der Dualismus Staatsapparat — Volksvertretung war nicht gebrochen. Das Verhältnis von Staatsapparat und Volksvertretung des bismarckschen Reiches war höchstens insoweit abgewandelt, als nunmehr — im normalen Gang der Dinge — der Reichstag dem Staatsoberhaupt nebengeordnet war. Im Konfliktfalle aber hatte der Reichspräsident — durch das Auflösungsrecht und die Diktaturbefugnisse nach Artikel 48 — ein klares Übergewicht über den Reichstag. Die Volksvertretung blieb also im Schatten des Staatsapparates.

Forscht man heute danach, welche Einflüsse es waren, die auf eine solche Gestaltung der Verfassung der ersten deutschen Republik hindrängten, so tritt uns hier wieder Max Weber entgegen. Er, der zuerst aus der glänzenden Analyse der staatlichen Zustände des bismarckschen Reiches heraus die Parlamentarisierung des deutschen Staates forderte, um so von unten her die demokratische Umgestaltung des Staatswesens durchzuführen, bezog nach dem Sturz der Hohenzollern und dem Ausbruch der Revolution eine entgegengesetzte Position. Er verneinte die Revolution und die Notwendigkeit der grundlegenden Umgestaltung der Wirtschaft durch die Sozialisierung keineswegs, aber er glaubte nicht an die Möglichkeit, daß diese Umgestaltung durch die Volksmassen, die politischen Parteien und die Volksvertretungen durchgeführt werden könne. Die Sozialisierung müsse, so meinte er, von oben, nicht von unten kommen.

Im Februar 1919, aus Anlaß des Zusammentritts der Nationalversammlung, richtete Weber an diese den dringenden Appell, neben dem Parlament einen selbstherrlichen Reichspräsidenten als Spitze des Staatsapparates zu schaffen, weil ohne festen autoritären Apparat mit einem „Diktator“ an der Spitze eine Sozialisierung nicht durchgeführt werden könne. Er schrieb damals wörtlich:

„Nur ein Reichspräsident, der die Millionenstimmen hinter sich hat, kann die Autorität besitzen, die Sozialisierung in die Wege zu leiten, für die ja durch Paragraphen von Gesetzen schlechthin gar nichts, durch eine straff einheitliche Verwaltung dagegen alles zu leisten ist. Sozialisierung ist: Verwaltung.“

») Max Weber: „Gesammelte politische Schriften“, S. 138/39.

\*) Max Weber: a.a.O. S. 139.

») Max Weber: a.a.O. S. 182.

6) Max Weber: „Der Reichspräsident“, Berliner Börsenzeitung vom 25. Februar 1919, siehe „Gesammelte politische Schriften“, S. 390.